

Zentraler Wahlvorstand
14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27
(030) 838 – 55110
geschaefsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/zwv
Nr. 10/25 vom 17.09.2025

Ankündigung der Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten sowie der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Kanzlerin/des Kanzlers der Freien Universität Berlin

Die vierjährige Amtszeit des gegenwärtigen Präsidenten der Freien Universität Berlin endet mit Ablauf des 5. Juli 2026. Damit enden gleichzeitig die Amtszeiten sämtlicher Vizepräsident*innen, die jedoch ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter ausüben, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

Die zehnjährige Amtszeit der gegenwärtigen Kanzlerin endet regulär mit Ablauf des 30. Juni 2026.

Bei der Festsetzung der Termine soll sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Organen (Erweiterter Akademischer Senat und Kuratorium gemäß § 30 der FU-Wahlo) abstimmen; das Abstimmungsverfahren ist abgeschlossen. Für die Neuwahlen ist gegenwärtig folgender Zeitplan vorgesehen:

Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Kanzlerin/des Kanzlers

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt in der Zeit vom 28. August 2025 bis 29. August 2025 im „FU-Stellenanzeiger“, in „DIE ZEIT“, im „Amtsblatt für Berlin“, in „Times Higher Education“, auf academics.de sowie in „Forschung & Lehre“. Die Veröffentlichung der Ausschreibung für das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt in der Zeit vom 28. August 2025 bis 30. August 2025 im „FU-Stellenanzeiger“, in „DIE ZEIT“, im „Amtsblatt für Berlin“, auf academics.de, in „Forschung & Lehre“ sowie in der „FAZ“. Die Bewerbungsfrist für beide Ämter endet am 10. Oktober 2025.
- (2) Der erweiterte Akademische Senat wird gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung aufgefordert, die Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten zu beschließen und sie spätestens bis zum 10. Dezember 2025, 12.00 Uhr, dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen. Es sind die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums unterstützt werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kuratorium und ist bis spätestens zum 6. Januar 2026, 12.00 Uhr dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen.

- (3) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zuvor von ihm zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung des Zentralen Wahlvorstands über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (4) Der Termin für die **Wahl der Präsidentin/des Präsidenten** im Erweiterten Akademischen Senat wird auf den **28. Januar 2026** festgesetzt. Die **Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers** erfolgt am **11. Februar 2026** im Erweiterten Akademischen Senat.
- (5) Wird für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten im Erweiterten Akademischen Senat im ersten Wahlgang keine*r der Bewerber*innen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt, findet am *04. Februar 2026* ein zweiter Wahlgang und, falls auch bei diesem Wahlgang keine*r der Bewerber*innen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt wird, ein dritter Wahlgang am *11. Februar 2026* statt. An dem dritten Wahlgang nehmen nur noch die beiden Bewerber*innen teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zur Präsidentin/zum Präsidenten der Freien Universität Berlin ist bei diesem Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Der Erweiterte Akademische Senat ist dabei ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zur Präsidentin/zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Amtszeit für das Amt beträgt vier Jahre.
- (7) Die Kanzlerin/der Kanzler wird vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt.
- (8) Zur Kanzlerin/zum Kanzler kann gewählt werden, wer nach den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt oder die Voraussetzungen entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllt und durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben hat.
- (9) Die Einladungen zu den Sitzungen des Kuratoriums und des Erweiterten Akademischen Senats erfolgen durch deren jeweilige Vorsitzende/n.

Die Wahlbekanntmachung zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgen zu gegebener Zeit.

Wahl der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten sowie der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

Die Wahl für die Ämter der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten sowie der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Aktuell wird der 10. Juni 2026 als Wahltermin eruiert.

Die entsprechende Wahlbekanntmachung zu den Wahlen der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten sowie der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten erfolgt zu gegebener Zeit.



Demiri
(Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstands)